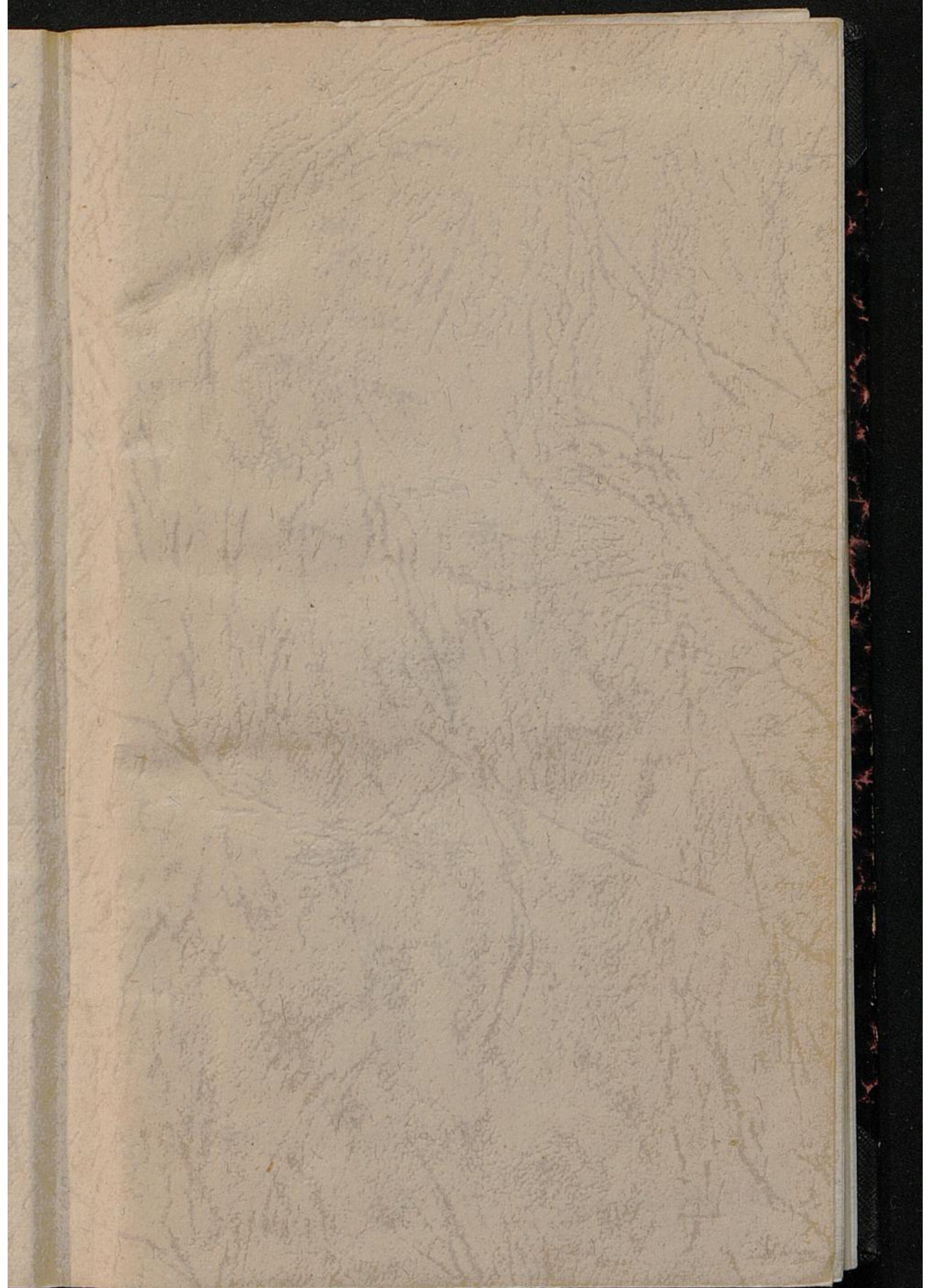
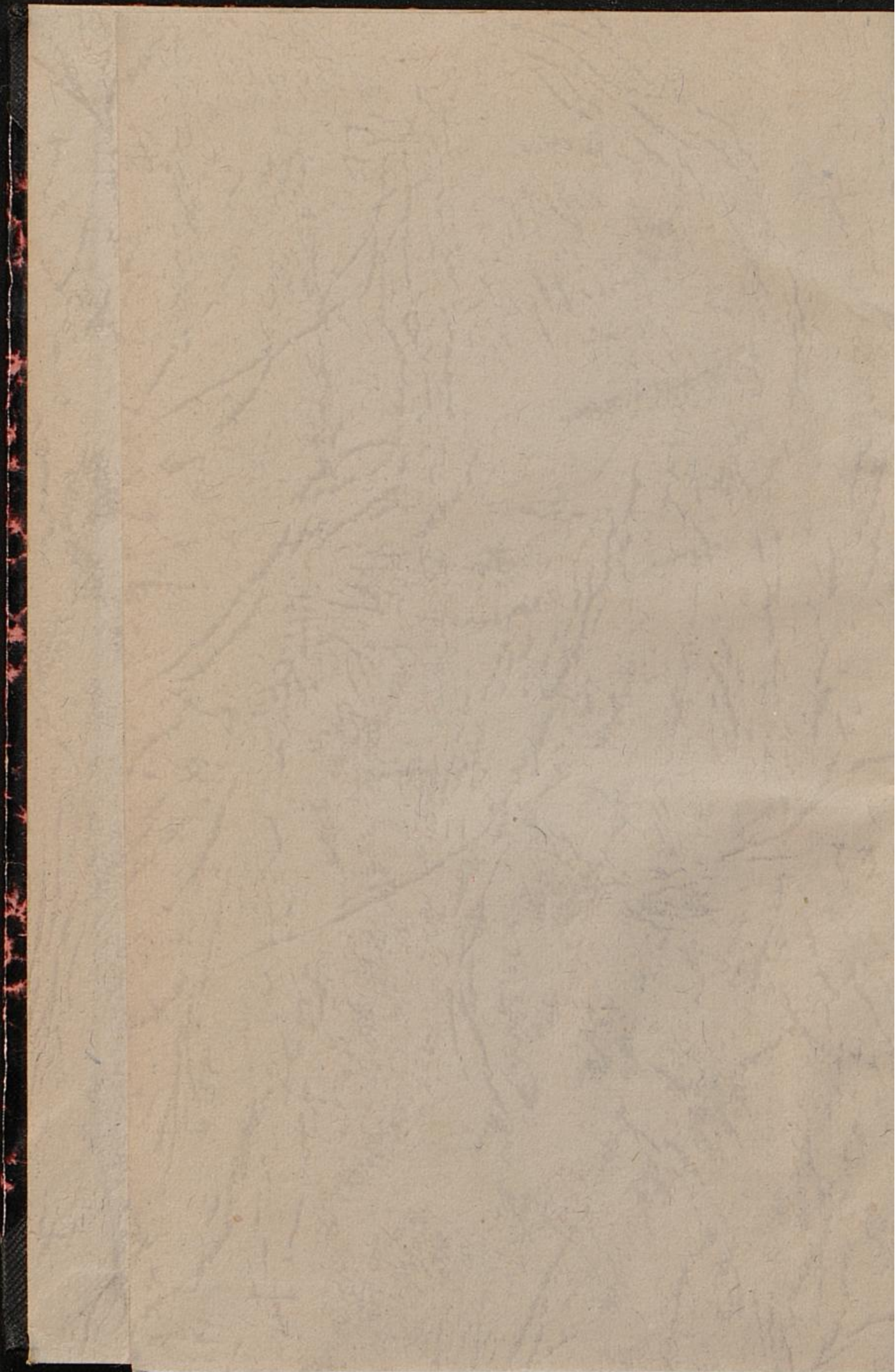


Brem
c.361
c

Berichtigung
der
Rechts-Angelegen-
heiten
des
Kaufmanns
Arnold Delius

Bruce. c. 361 E

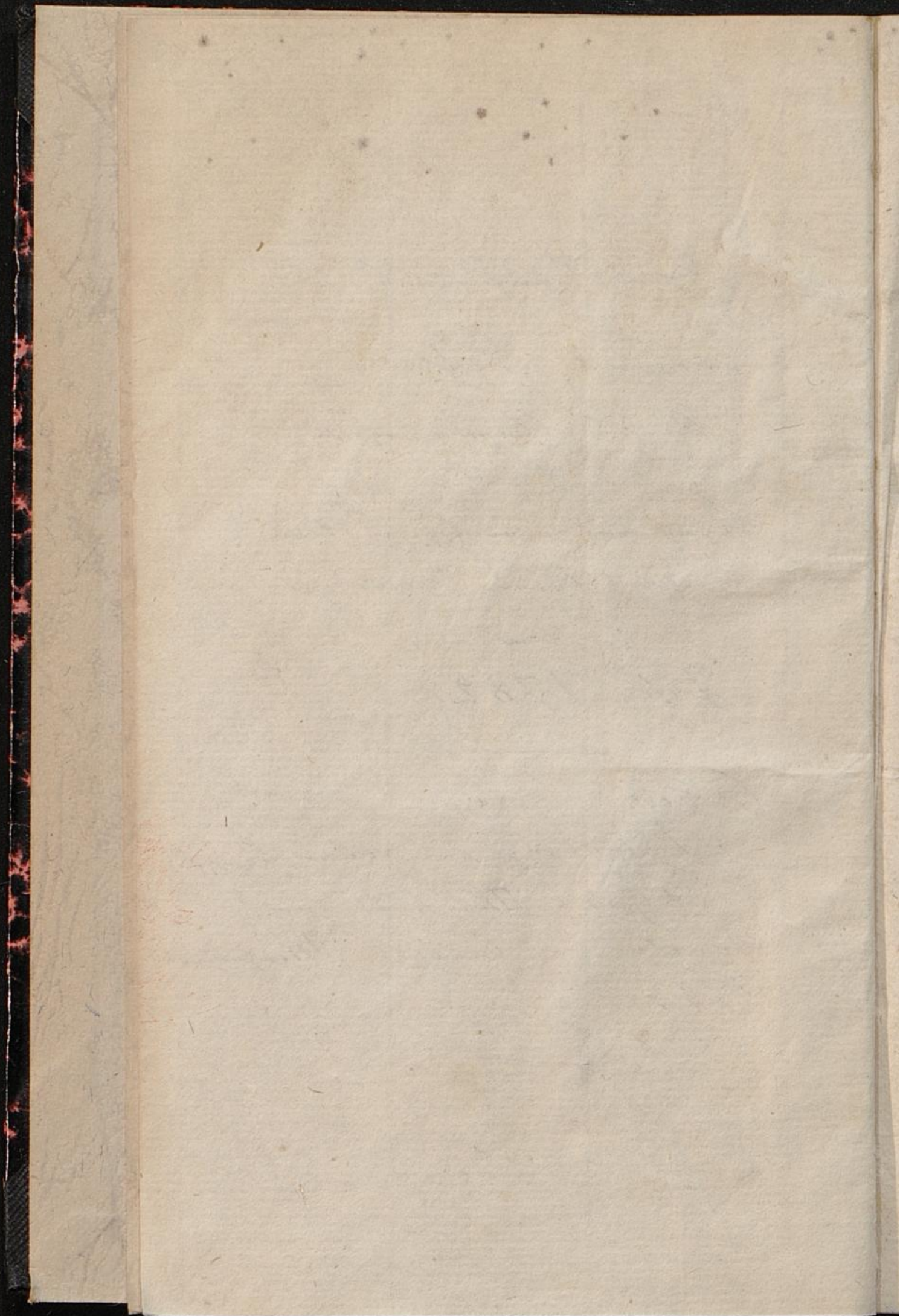




Der Kaufmann
Arnold Selius
Kaufm. Anzeiger
in
Leipzig auf dem Beyerschen
und Wundt-Platze
im
Jahre 1782.

Inhalt:

- 1.) Anzeigen aus einem Briefe.
 - 2.) Der IIIte Theil der
Annalen der löblichen Mannes
1797.
-



Audiatur et altera pars!

Oder Etwas zur

Berichtigung der Rechts-Angelegenheiten

des Kaufmanns

A r n o l d D e l i u s

zu Bremen.

In Bezug auf

das letzte Auguststück der Minerva,

auf das

124ste Stück der Göttingischen Anzeigen d. J.,

und auf das

dritte Heft der Annalen der leidenden

Menschheit.

Hamburg 1797,

gedruckt und zu bekommen bey Friedrich Hermann Nestler.

Brochirt 4 Schillinge.

[Faint, mostly illegible handwritten text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.]



[Handwritten in purple ink:] Bremen, 361^c

[Handwritten in purple ink:] A 7/1697

[Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through.]

[Faint, illegible text at the very bottom of the page.]

Vorerinnerung.

Nachstehender Auszug eines Briefes mit Anmerkungen ward mir von einem Freunde mit dem Auftrage zugestellt, ihn in einer beliebten Zeitschrift abdrucken zu lassen, und, im Fall dieses von dem Herausgeber irgend einer solchen Zeitschrift verweigert werden sollte, dem Aufsätze eine Anzeige dieser Verweigerung beizufügen. Mein Freund muß seine guten Ursachen zu dieser eventuellen Maßregel gehabt haben. Denn, der letzte Fall ist eingetreten, und, meinem Auftrage gemäß, muß ich ihn hier dem Publikum mittheilen.

Der Aufsatz selbst bezieht sich zum Theil auf eine Stelle in Minerva, worin der Deliuschen Geschichte auf für den Senat von Bremen ungünstige Weise Erwähnung geschieht. Da ich nun überzeugt war, daß Herr von Archenholz sich hier zu einem Irrthume hatte verleiten lassen, so glaubte ich, ihm keinen besseren Beweis meines Zutrauens zu seiner Gerechtigkeitsliebe geben zu können, als daß ich ihn in einem Billet bat, jenen berichtigenden Aufsatz in seine Minerva aufzunehmen.

Er schlug mir meine Bitte ab. Seine Gründe waren 1) jene Stelle seiner Minerva enthalte bloß seine Anzeige eines, die Deliusche Geschichte enthaltenden, Buches, daher er sich auch nur auf eine bloße Anzeige einlassen könne, wenn wider dieses Buch ein anderes herauskäme. 2) Der Aufsatz würde für seine Zeitschrift in Hinsicht auf ihren Zweck zu lang seyn. 3) Er würde dann auch Replik

pliken u. s. w. aufnehmen müssen, und sein Journal darüber zum Kampfplatz werden u. s. w. Ich antwortete ihm, ich wäre nun völlig überzeugt, daß er den Aufsatz doch annehmen werde, da ich im Stande sey, alle diese Gründe seiner abschlägigen Entschließung zu widerlegen. Denn, ad 1. enthalte jene Stelle seiner Zeitschrift nicht bloß die behauptete Anzeige, sondern auch sein eignes — und zwar ein recht hartes — Urtheil über die ganze Sache, und über die bremische Obrigkeit. Ich glaubte, daß ihm selbst nunmehr daran gelegen seyn müsse, den Aufsatz in seine Zeitschrift aufzunehmen, da es doch möglich sey, daß er geirrt haben könne. (Und es ihm um so mehr möglich scheinen mußte, da er erst einen Theil gehört hatte) ad 2. sey der Aufsatz nur kurz, und, wie mich dünke, dem historisch politischen Zwecke seines Journals angemessen. ad 3. sehe ich nicht ein, welche Konsequenz ihn zwingen könne, auffer dieser Widerlegung seines

nes

nes Resultats über die Sache, noch eine
Replik, Duplik u. s. w. anzunehmen. Ergo . . .
Hr. von Archenholz ließ mich aber ohne Antwort.
Ich zweifle indeß nicht, daß er auch hiezu seine
Gründe habe, und, da ich sie nicht kenne, so
tadle ich ihn deshalb nicht, weil ich glaube, daß
man in keinem Punkte vorsichtiger seyn muß, als
im Beurtheilen seiner Nebenmenschen, und ihrer
Aeußerungen in Worten und Thaten.

Da ich hier von einer benannten Person
geredet habe, so erkenne ich meine Pflicht, auch
mich zu nennen.

Hamburg am 3. Nov. 1797.

Ferdinand Beneke

Doct. d. R.

NB. Ich bitte noch zu bemerken, daß ich nicht der
Herausgeber dieser Schrift, sondern bloß der
Beauftragte des Herausgebers bin.



Auszug eines Schreibens aus Bremen
am 2ten September 1797.

— — Das, was der Herr von Archenholz
im August: Stücke der Minerva S. 381, den hiesi-
gen Kaufmann Arnord Delius betreffend, dem Pu-
blikum eröffnet, haben Sie wahrscheinlich schon ge-
lesen: aus den wenigen, Ihnen neulich mitgetheil-
ten Berichtigungen, *) die Delius'schen Sachen als
Rechts-

*) Mein Freund in Bremen, dem ich gegenwärtige
Aufschlüsse verdanke, hat mir schon vor einiger
Zeit, die hier bezielten Berichtigungen, veranlaßt
durch

Rechts = Angelegenheit betrachtet, werden Sie jedoch schon überzeugt seyn, daß das Prädicat: Unterdrück

durch dasjenige, was man durch das dritte Heft der Annalen der leidenden Menschheit, unter der Aufschrift „Arnold Delius“ ins Publikum zu bringen für gut gefunden hat, — auf meine Bitte zugesandt.

Ich konnte mich nicht überreden, — und darum forderte ich auch meinen Freund in Bremen zu nähern Erklärungen über die Delius'schen Streitigkeiten auf — daß die Justiz daselbst wirklich so heillos verwaltet werde, wie von dem Anonymus in vorerwähntem Aufsatze behauptet worden ist. Denn mir schien dessen Verfasser um so mehr ein unberufener und dabey offenbar partheyischer Censor zu seyn, da doch jedem unbefangenen Leser der gedruckten Acten; Stücke und der Annalen ic. folgendes gleich auffallen mußte,

drückung; merkwürdige Unterdrückung des Kaufmanns Arnold Delius; abscheulicher Misbrauch

der

der

a) Die Bestätigung des aussergerichtlichen Befehls an Hrn. Delius, dessen S. 72. in den Annalen etc., und zwar nachher auf eine so bittere Art erwähnt wird, ist (nach S. 97. daselbst) von der Universität Göttingen, (also nicht vom Bremischen Obergerichte) demnächst auch dessen abermalige Bestätigung vom Kammergerichte, am 1sten Jun. 1790, (nach S. 103. daselbst), erfolgt;

b) Hr. Delius hat in seiner Sache mit Eelse (nach S. 340. der gedruckten Akten; Stücke) von dem, Ihm zu Bremen gewordenen Urtheile, an die Reichs-Gerichte appellirt; jener Censor müßte also erst den Ausgang davon abwarten, ehe er seine Censur mit einigem Anscheine aufstellen konnte; die sich vielmehr ist gar um so rechtswidriger darstellt,

der Gewalt u. d. gl. wahrlich nichts als excentrische
Declamation ist, wenn man unbefangen auf den
Gang

stelle, da der hier abgedruckte Auszug die Renun-
ciation des Hrn. Delius, in Betreff solcher Appella-
tion beym Reichshofrathe ausweist;

c) Eine ähnliche Bewandniß hat es mit der
Gorrissischen Sache, (nach S. 163. der Annalen ic.)
und auch hierin hat der Ausgang beym Reichs-
Kammergerichte am 4ten Julius d. J. dem bremi-
schen (S. 163. das. erwähnten) Erkenntnisse das
Wort geredet; und

d) Hr. Delius war ja in allen dreyen Sachen
Beklagter Theil: Waren die Sachen also auch
strafbar in die Länge gezogen, und Punkte dar-
in zur Erörterung gekommen, die bey dem summarischen
Verfahren keiner Frage bedurften ic. Wen anders,
als den Hrn. Delius, — der das alles selbst veran-

Gang Rücksicht nimmt, den die Delius'schen Anzei-
legenheiten seiner eigenen Einleitung zufolge, *) vor

Dem

laste — trifft davon der Nachtheil, oder der
Vorwurf?

Wer aber dies alles übersehen konnte, oder
gar wollte, der muß sich doch wohl die Prädikate,
die ich Ihm zuvor beylegte, gefallen lassen; da er
offenbar nicht unbefangen zu Werke ging; und für
nichts weniger angesehen werden kann, als für einen
Berthelotger der leidenden Menschheit, sondern
vielmehr für einen der eigenwilligen — die das
nicht erhalten hat, was sie erhalten und ertrotzen
zu wollen, sich willkührlich vorgesetzt hatte, —
daher nun aus Unmuth rechts und links, ohne
Rücksicht wen es trifft, um sich schlägt.

Anmerkung des Herausgebers.

*) Auch dies ist ja wahr.

S. vorige Anmerkung, Buchstab d. desgleichen.

dem hiesigen Obergericht genommen haben, und das durch veranlaßt, nehmen mußten.

Mit Wahrheit will man igt allenthalben debütiren, indessen erscheint manches nachher in einem andern Lichte, wenn man auf das *audiatur et altera pars*, diese alte goldne Regel, auch Rücksicht nimmt: denn soll das nur Wahrheit seyn, was dieser oder jener sagt; oder wie er die Sache ansieht; so wird es der Wahrheiten mehr wie Sand am Meere geben; und Minerva so wenig als alle ihre übrigen schon bekannten und noch unbekanntem künftigen Brüder und Schwestern würden zureichen, solche Wahrheiten zu verbreiten.

Doch zur Sache! Der Herr von Archenholz ist in seiner vorberührten Anzeige, von deren Aufsteller, entweder absichtlich, oder aus Unkunde der eigentlichen Lage, und des weitern Verlaufs der Deliuschen Sache, getäuscht worden. Ich nehme lieber das letztere an; und daher werden Ihnen auch, als einem Freunde der ächten Wahrheit, folgende

folgende Berichtigungen nicht unwillkommen seyn.
 Herr Arnold Delius hat sich, das ist richtig, im
 vorigen Jahre und im Anfange dieses Jahres, in
 Wezlar aufgehalten, so viel aber mir bekannt gewor-
 den ist, vorzüglich nur: um in seiner, in der Sache:
 Gorissen Namens Sutton et Comp. wider Ihn,
 nach S. 411. der gedruckten Acten: Stücke, daselbst
 eingeführten Appellation, das Erkenntniß zu beför-
 dern, welches auch am 4ten Julius d. J., jedoch
 abschlägig für Ihn, erfolgt ist. Er hat auch, wie
 ich erfahren habe, in einem Nachtrage zu seinem,
 in dieser Gorrissischen Sache eingebrachten, Appella-
 tions: Libell, daselbst den Wunsch geäußert, seine
 sämtlichen, Ihnen, liebster Freund, aus jenen ge-
 druckten Actenstücken bekannten, 3 noch unentschie-
 denen Prozesse, nemlich den ebengedachten; den mit
 der Direction der Nordamerikanischen Unternehmung;
 und den mit Esteghan Celse, durch Arbitrage zweyer
 hiesiger Kaufleute, und, wenn diese sich nicht verei-
 nigen könnten, mit Zuziehung eines Hamburgischen
 Kaufmanns, die sich alle vorab eidlich auf eine Ent-
 scheidung

scheidung verpflichten lassen sollten, beendigt zu sehen; das Kammergericht hat Ihn aber, (wie sehr natürlich — da es ja nur in der Gorrißischen Sache zu kognosciren hatte, und überhaupt über ein Gesuch, das wider Gegner, die solchem Gerichte nicht unmittelbar unterworfen, und vor welchem die übrigen Deliuschen Gegner mit Ihm nicht mehr im Streit sind, gerichtet war, darin nichts verfügen konnte,) damit hieher verwiesen.

Ob dies aber, nach dem germanischen Freyheitssystem, oder nach den, jedem A: B: C: Schüler der Rechte, bekannten Grundsätzen, geschehen konnte, wird das Kammergericht zu verantworten haben, — wenn es das neue germanische Freyheitssystem, welches izt auch dahin gelehret zu werden anfängt:

Jeder aus dem Volke, — jedoch ohne Beyfügung seines Namens, — kann sich in anhängige oder entschiedene Rechtsachen mischen; Richter und Obrigkeiten, nach seiner Laune, anschwärzen; schimpfen; her-
aus

ausfordern; Bürger und Unterthanen gegen
Obrigkeiten und Richter, und unter sich
aufwiegeln; und das alles:

„von germanischer Freyheits
wegen.“

nur erst adoptirt. —

Hieselbst soll Hr. Delius, wie man mich versichert, nachhin jenen Wunsch wiederholt, und also vom hiesigen Senate verlangt haben: Ihm seine vorerwähnte Bitte zu gewähren.

Daß Er dies nicht erhielt, ist richtig; daß er es aber auch nicht erhalten konnte, ist wohl eben so richtig; denn nicht einmal zu bemerken, daß das ein „abscheulicher Mißbrauch der richterlichen Gewalt“ seyn würde, den Lauf der Justiz, durch solche von einer Seite angedrungene Arbitrage zu hemmen; so fällt doch das gleich von selbst auf, daß man in dreyen, dem Gegenstande, den streitenden Theilen, und ihrer Lage nach, verschiede-
nen

nen Sachen, dergleichen in einem Vortrage zusammengehaüft, nicht verlangen konnte, durch dessen Gestattung man der Verwirrung und Vermischung der Sachen Thür und Thor geöffnet haben würde.

ein

nic Musste denn nicht auch bey der Prüfung eines
üb solchen Begehrens, darauf Rücksicht genommen
im werden: „Befinden sich die 3 Sachen ikt in der
kor Lage, daß durch Kaufmännische Arbitrage ihre
Entscheidung zu bewirken stehe?“ denn Herr
Delius wünschte diese; nicht aber gütliche Aus-
hei gleichung.

der

wi

we

che

Nun frage ich Sie, Liebster Freund, und jeden
der sehen will, weiter: Können Kaufleute

1) in der Sache mit der Direktion der Nord-
amerikanischen Unternehmung, — die nach
S. 235. der gedruckten Aktenstücke, so liegt,
daß Verhandlung über die Deliusche Ein-
rede des spoliu erfolgen soll;

2) in

2) in der Sache mit Celse, deren Lage zum Theil S. 340. der gedruckten Aktenstücke, angegeben, und die nun, nachdem der Herr Delius am 25sten Octbr. 1796, (der hier erwähnten Appellation, beim Reichshofrathe entsaget hat, wiederum dahin, worin sie sich resp. nach S. 293. und S. 334. der gedruckten Aktenstücke befand, zurück zu sehen ist; endlich

3) in der Sache mit Gorrissen, die nach dem vorbemerkten abschläglichen Proceß, Erkenntnisse nunmehr wieder zu der erkannten (S. 411., am angeführten Orte, erwähnten) weitem Verhandlung gediehen ist,

entscheiden?

Ich denke Nein: denn bey 1, hat der Jurist, der

sch
he
na
S
eir
ni
üb
im
fol

Das ist Recht,
darin aussprechen soll, schon seine vollen Rechts-
kenntnisse anzuwenden, wenn er recht richten will;
und bey 2. und 3. sind die zur Erörterung und
Entscheidung kommenden Gegenstände, auch gewiß
von der Art, daß sie andre als Kaufmännische Ein-
sichten erfordern. Kurz, Hr. Delius verlangt
Beendigung seiner Sachen auf einem Wege, der sie
wohl endlos machen, aber nicht zum Ziele bring-
en kann.

hei
de
wi
we
ch

Ist es Ihm mit ihrer Beendigung Ernst, so
trage er auf gütliche Beylegung seiner Streitigkei-
ten an; wollen aber seine Gegner das nicht, ohn-
erachtet Er sich Ihnen wirklich mit Thaten, und
nicht blos mit Worten alsdann bereit dazu darstellt:
Oder wenn auch seine Gegner sich, durch letzteres
bewogen, dazu verstehen, die Obrigkeit aber, und
zwar deshalb aufgefordert, dennoch zu einem heil-
samem Zweck die Hände nicht bieten will, dann schreie
er:

er laut um Beystand; und das wird Ihm niemand verdenken; so aber, und so lange er noch fortfährt, nur das zu begehren, was er will, — unbekümmert, (wie Er es anfängt,) ob sich das, mit den Rechtsgängen, die er selbst nach seiner Laune einleitet, und eingeleitet hat, verträgt, und, ob nicht richterlicher Zwang, in die von Ihm so sehr verschriene Unterdrückung und Misbrauch der Gewalt, wider seine Gegner ausgeartet wäre, wenn Er gefröhnet sey; — hat Er blos seinen Leidenschaften den Zügel, in vollstem Maasse, gelassen; und dabey ist, der Regel nach, auch für den Kaufmann, Verlust statt Gewinn, der Rechnungs: Schluß. — —

N. S.

Bald hätte ich der vom Herrn von Archenholz angezogenen Göttingischen Recension, zu erwähnen vergessen, welche sich nur damit entschuldigen läßt,

daß der Recensent eigentlich nichts weiter*) nach
deklamirt, als was Ihm Herr von Knigge weyl. —
wenn

na
S
eit

ni
üb

im
fo

hei

de

wi

we

ch

*) Beym ersten Anblick scheint mein bremischer Freund hier Unrecht zu haben; denn der göttingische Recensent setzt wirklich S. 1232. sein eigenes Raisonnement, (von den Worten: Recensent tritt zc. an,) hinzu: allein gegen mich brauchte mein Freund ein mehreres nicht zu rügen. Mir ist es schon aus seinen vorerwähnten Berichtigungen bekannt, z. B., daß der Vorfall zwischen den Hrn. Delius, dem Hrn. v. der Horst und dessen damaligem Handlungsbedienten dem izigen Kaufmann Hrn. Joh. Daniel Schepeler, dem (S. 238, der gedruckten Aktenstücke, und S. 142. der Annalen der leidenden Menschheit,) der Austrich eines Hausfriedensbruchs zu geben versucht worden, nichts weiter

wenn dieser der Verfasser der Darstellung etc.
war — (?) vor deklamirt hat.

Jch

als ein Handgemenge gewesen ist, welches Hr. Delius
selbst in seinem Hause veranlaßt hat; der durchaus
nicht aktenmäßig vollständig, weder am ersten noch
letztern Orte der vorbemerkten Druckschriften, aufge-
setzet ist; und der, nach der Lage, worin er,
nach gehöriger Vernehmung der Partheyen
zum Protokoll, befunden wurde (indem Hrn.
Delius Gegner den Vorgang angegebenermassen
in seiner Gegenwart abläugneten, und sich viel-
mehr von Ihm, wörtlich und thätlich aufs äuf-
ferste beleidiget, angaben) nichts weiter als die
Verweisung der Partheyen zur gerichtlichen Aus-
machung ihrer wechselseitig vorgegebenen Verbals-
und Real: Injurien, zur Folge haben konnte.

Diese

Ich finde dies auch sehr consequent: denn, da
es im Anfange solcher Recension, S. 1228 heißt:

„Die

Diese nähere mir schon gewordene, und nun
bekannt werdende Berichtigung dieses Vorfalls,
kann zugleich zum Belege dienen, mit welcher
Wahrheits-; Liebe in den gedruckten Acten-
stücken

„worin die Untersuchung bestanden hat, weiß
„Hr. Delius nicht“

und in den Annalen u.

„von der Untersuchung erfährt Hr. Delius
„nichts“

dreiste wegbehauptet; und wie weit die Press-
Freiheit in Aufstellung solcher Aeußerungen, wie

S.

„die eine Rechtsache, nämlich die, die Nordameri-
kanische Unternehmung angehende, sey die wich-
tig

S. 142, 43 und 44, der Annalen ic. gedruckt
sind, ikt getrieben werden kann; zugleich, aber
auch, wie Wahrheitslos der Göttingische Recen-
sent verfährt, wenn er S. 1232 sagt: „Die
Acten weisen aus, daß Hr. Delius gewaltthätig
in seinem Hause angegriffen sey“ da doch nur der
Deliusche Vortrag der Sache, nicht aber seiner
Gegner Verantwortung ic. meines Wissens, ge-
druckt ist.

Eben so finde ich es — (es mögte denn nach
jenem sogenannten germanischen Freyheits-System,
das ich gottlob nicht kenne, anders seyn) — doch
wahrlich nicht ehrerbietig, daß Jemand, der zur
Befleidung eines öffentlichen Postens zugelassen
wer

stigste;“ und gleichwohl eben in dieser Sache, das
größte Jammergeschrey über den angeblichen Stadts-
arest

werden will, (wozu es der Vorlegung eines Creditivs und einer förmlichen Auerkennung seiner Orts-Obrigkeit bedarf, und welche letztere Ihm, wie z. B. beyhm Consulate, ohne Ursachen anzugeben, befugt verweigert werden kann) sein Creditiv nicht einmal selbst, ja nicht einmal in der Urschrift überreicht; sondern es durch den ersten den besten, (und noch dazu, durch einen, der nicht in der Qualität, die er sonst haben mag, an dem Orte der Ueberlieferung recipirt ist,) in bloßer Kopie, einliefern; ja sogar, — um das Maas, sich über alles wegzusetzen, ganz voll zu machen, das durch eine Magd nachbringen läset, was auf sein Gesuch weiteren Bezug hat. Das nur zum Beyspiel.

arest des Herrn Delius, erhoben wird; der Herr Delius aber, eben diese Veranstaltung, der sonst so berühmten göttingischen Juristen: Facultät, S. die gedruckten Actenstücke S. 114. der Annalen der leidenden Menschheit S. 97. zuzuschreiben hat; so war es das feinste, womit der göttingische Recensent, der dortigen Facultät, das sie sonst getroffene dementi, entzog, wenn er sich deshalb mit bloßem Nachbeten, wie geschehen ist, zu behelfen suchte.

Wie

Ich bedaure den Bürger, der unter einer solchen Obrigkeit steht, gegen welche er nicht einmal auf die gewöhnliche Höflichkeit im gemeinen Leben, Rücksicht zu nehmen brauchet; aber auch eben so sehr die Obrigkeit, die solche Bürger hat, welche dafür kein Gefühl äußern: und ich zweifele, daß der Dekan irgend einer Universität, sich auf die Weise, die hier in Frage steht, nur einmal eine Matrikul abtropfen lassen wird.

Anmerk. des Herausgebers.

Wie richtig aber der Herr Delius und aus
welchem andern Gesichtspunkte, er, solche von den
Herren Göttingern für rechtmäßig erkannte, und
von dem Kammergerichte bestätigte, von seinen so:
genannten Rechtsfreunden, aber für einen Stadt:
Arrest verschriene Verfügung, ansah, zeigt sein hier
stadtkündiges Benehmen, daß er nämlich ungeschweht
und ungestört, mehrmals verreisete; in Wezlar war;
sich daselbst Monate lang aufgehalten hat; und es
doch, allem dem ohnerachtet, Niemanden hieselbst
eingefallen ist, Ihm solches zu verbieten, oder sich
darüber als Uebertretung jener rechtsständigen Ver:
fügung zu beschweren. Kann nun ein solcher, der
sich so benimmt, vor der Welt laut ausschreien: Ich
habe Stadt: Arrest! ! Oder durch andere solches
ausschreien lassen? Mir deucht: Nein!*)

*) Und mir auch; nicht allein wegen des Bemerkten,
sondern auch um deswillen, weil die gerichtliche

Befugung, daß Hr. Delius sich vor geleisteter Sicherheit nicht entfernen solle" — (wie es im göttingischen Erkenntnisse 114 der gedruckten Aktenstücke heißt) — nie ein Stadt:Arrest, wenn man sie nur gehörig und rechtlich prüft, genannt werden kann.

Desgleichen.

fe
he
no
E
ei
ni
ut
in
fo

he
de
wi
wo
ch

...
...
...
...
...
...
...

...